

# Betrauungsakt

der Stadt Köln

zu Gunsten der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### INHALTSVERZEICHNIS

RUBRUM .....	1
PRÄAMBEL .....	2
§ 1 - ART UND DAUER DER GEMEINWOHLVERPFLICHTUNGEN .....	4
§ 2 - BETRAUTES UNTERNEHMEN, ART DER DIENSTLEISTUNGEN .....	4
§ 3 - GEOGRAFISCHER GELTUNGSBEREICH .....	5
§ 4 - PARAMETER FÜR DIE BERECHNUNG DER AUSGLEICHSZAHLUNGEN .....	5
§ 5 - PRÜFUNG UND ANPASSUNG DER AUSGLEICHSPARAMETER .....	6
§ 6 - VORKEHRUNGEN ZUR VERMEIDUNG VON ÜBERKOMPENSIERUNG .....	7
§ 7 - VORHALTEN VON UNTERLAGEN .....	7
§ 8 - GELTUNGSDAUER .....	7

RUBRUM

## Betrauungsakt

der Stadt Köln

auf der Grundlage

des Urteils des Europäischen Gerichtshofes  
vom 24. Juli 2003

in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg  
gegen  
Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH  
(Rechtssache C-280/00)  
-Altmark-Trans-Urteil-

sowie der

der ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 2005

über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit  
der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unter-  
nehmen als Ausgleich gewährt werden

(2005/842/EG, ABI. EU Nr. 312/67 vom 29. November 2005)

- Freistellungsentscheidung -

des

Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher  
Dienstleistungen gewährt werden

(2005/C 297/04, ABI. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

- Gemeinschaftsrahmen -

und der

RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION

vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwi-  
schen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transpa-  
renz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

- Transparenzrichtlinie -

## PRÄAMBEL

Die SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH (im Folgenden: „die Sozial-Betriebe-Köln bzw. die SBK“) betreut Menschen in besonderen Lebenssituationen. Sie bietet aufeinander abgestimmte vernetzte Leistungen für Senioren und/oder behinderte Menschen an. Derzeit ist sie an 17 Standorten im Kölner Stadtgebiet vertreten. Das Angebot der SBK umfasst die Überlassung seniorengeeigneter Wohnungen einschließlich der Betreuung und Verpflegung der Bewohner, das sog. betreute Wohnen für behinderte Menschen, häusliche Pflegedienste, den Betrieb von Pflege- und Behindertenheimen und Werkstätten für behinderte Menschen. Die SBK sind eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Stadt Köln.

Gegenstand der gemeinnützigen Gesellschaft ist die Beratung, Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Pflege alter, behinderter, psychisch kranker oder anderweitig notleidender oder gefährdeter Menschen, die häusliche Pflege sowie weitere entsprechende Angebote für diesen Personenkreis, der Betrieb von Werkstätten für behinderte Menschen, die Aus- und Weiterbildung in pflegerischen, pflegenahen, betreuend handwerklichen und kaufmännischen Berufen. Weiterer Gegenstand ist die Funktion als zentraler Beschäftigungsträger im Rahmen beruflicher und sozialer Rehabilitation nach dem Sozialgesetzbuch, § 2 Abs.1 der aktuellen Satzung der SBK in der Fassung des Beschlusses der Stadt Köln vom 25.11.2010. Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und ortsnahen Versorgung der Bewohner zählen auch Kooperationen und die Verzahnung mit niedergelassenen Ärzten und den Krankenhäusern.

Die SBK können ferner alle Geschäfte vornehmen, die zur Erreichung oder Förderung ihrer Aufgaben dienlich sind, sofern die Vornahme ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung dient.

Im Einzelnen bieten die von den SBK geführten Einrichtungen folgende Leistungen an:

- => vollstationäre Pflege von Seniorinnen und Senioren, jüngeren neurologisch erkrankten Pflegebedürftigen sowie beatmeten Menschen,
- => teilstationäre Pflege von Seniorinnen und Senioren (Tagespflege, Kurzzeitpflege),
- => stationäre Betreuung von mehrfach schwerstbehinderten Menschen,
- => stationäre Betreuung von geistig behinderten Menschen (heimgebunden und als Außenwohngruppe),
- => betreutes Wohnen von geistig behinderten sowie psychisch kranken Menschen,
- => freizeit- und tagesgestaltende Angebote für geistig behinderte Menschen und psychisch kranke Menschen,
- => vollstationäre Betreuung psychisch kranker Frauen (Wohnobjekt für Frauen),
- => vollstationäre Betreuung von chronisch psychisch kranken alten Menschen sowie deren Pflege,

- 
- => Vermietung von Seniorenwohnungen mit Serviceangebot (Service-Wohnen) und allgemeinen Betreuungsdienstleistungen in Seniorenwohnungen Dritter,
  - => häusliche Pflege nach SGB V, SGB XI und SGB XII,
  - => Werkstätten für behinderte Menschen,
  - => Zentraler Beschäftigungsträger für Integrationsjobs,
  - => haushaltsnahe Dienstleistungen für Seniorinnen und Senioren,
  - => Ausbildung am Fachseminar für Altenpflege,
  - => „Op jöck“ Begleitservice für Seniorinnen und Senioren,
  - => Fortbildung für Beschäftigte der SBK und Fachkräfte anderer Träger in der Weiterentwicklung fachlicher, sozialer und persönlicher Kompetenzen,
  - => ergänzende Angebote wie KölnVital, Kölner Alzheimer Forum, seB (Forum für Menschen mit spät erworbener Behinderung) Altentagesstätte "Seniorentreff Riehl", Netzwerkkoordination Seniorennetzwerk Riehl, IT-Bildung für Senioren.

Der nachfolgende Betrauungsakt konkretisiert den Zweck des Gesamtunternehmens der SBK, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (im Folgenden: „DAWI“) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts (Art. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV -, ex.-Art. 87 ff. des Vertrags der Europäischen Gemeinschaften - EGV) - insbesondere in Gestalt der "Altmark-Trans-Rechtsprechung" des Europäischen Gerichtshofes Gerichtshofs und des "Monti-Paket" der EU-Kommission - angemessen Rechnung zu tragen.

## § 1 - ART UND DAUER DER GEMEINWOHLVERPFLICHTUNGEN

(1) Die Versorgung älterer und/oder behinderter oder notleidender bzw. gefährdeter Menschen ist Teil der dem Staat obliegenden Daseinsvorsorge und damit eine Gemeinwohlverpflichtung des Staates. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind zudem die Gemeinden für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig. Diese sog. Allzuständigkeit der Kommunen basiert auf Art. 28 Abs. 2 GG. Traditionell gehört dazu auch die Vorhaltung von Krankenhäusern sowie Altenheimen und Pflegeeinrichtungen.

In den Sozialgesetzen konkret ausgeführt ist die Verpflichtung zur Daseinsvorsorge in § 17 Abs. 1 SGB I, wonach die Leistungsträger verpflichtet sind, die erforderlichen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung, solche Einrichtungen vorzuhalten. Im Bereich der Sozialhilfe obliegt diese Verpflichtung den kreisfreien Städten und den Kreisen, § 3 SGB XII (Sozialhilfe). Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Sie beinhaltet auch im Leistungsfall die Unterhaltung oder Bereitstellung entsprechender Einrichtungen. Nach § 9 Abs. 1 SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) sind die Länder verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Näheres zur Planung und Förderung erfolgt durch landesgesetzliche Regelungen wie z.B. dem Landespflegegesetz Nordrhein Westfalen. Im Rahmen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind die kreisfreien Städte und Landkreise zuständig für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, §§ 6,5 SGB IX.

Die Stadt Köln erbringt einen wesentlichen Teil der kommunalen Daseinsvorsorge für alte und behinderte Menschen in eigener Verantwortung und hat zu diesem Zweck ihre Einrichtungen in die SBK als 100 prozentige Tochtergesellschaft ausgegliedert.

Die Verpflichtung zur Erbringung der genannten Gemeinwohlaufgaben besteht auf unbestimmte Zeit.

## § 2 - BETRAUTES UNTERNEHMEN, ART DER DIENSTLEISTUNGEN

(1) Die Stadt Köln betraut das Unternehmen SBK mit der Übernahme der notwendigen wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung in den Bereichen der Alten- und Behindertenhilfe sowie allgemein der Betreuung notleidender oder gefährdeter Menschen. Die Betrauung des Unternehmens ergibt sich neben den gesetzlichen Vorschriften aus § 2 Abs. 1 der Satzung der SBK.

(2) Zu den betrauten DAWI-Leistungen zählen insbesondere:

=> vollstationäre Pflege von Seniorinnen und Senioren, jüngeren neurologisch erkrankten Pflegebedürftigen sowie beatmeten Menschen,

=> teilstationäre Pflege von Seniorinnen und Senioren (Tagespflege, Kurzzeitpflege),

=> stationäre Betreuung von mehrfach schwerstbehinderten Menschen,

=> stationäre Betreuung von geistig behinderten Menschen (heimgebunden und als Außenwohngruppe),

=> vollstationäre Betreuung psychisch kranker Frauen (Wohnobjekt für Frauen),

=> vollstationäre Betreuung von chronisch psychisch kranken alten Menschen sowie deren Pflege,

=> Werkstätten für behinderte Menschen.

(3) Zu den Dienstleistungen des Unternehmens, die keinen DAWI-Charakter haben zählen u. a.

=> freizeit- und tagesgestaltende Angebote für geistig behinderte Menschen und psychisch kranke Menschen,

=> Vermietung von Seniorenwohnungen mit (Service-Wohnen) und allgemeinen Betreuungsleistungen in Seniorenwohnungen Dritter,

=> betreutes Wohnen von geistig behinderten sowie psychisch kranken Menschen,

=> häusliche Pflege nach SGB V, SGB XI und SGB XII,

=> Zentraler Beschäftigungsträger für Integrationsjobs,

=> haushaltsnahe Dienstleistungen für Seniorinnen und Senioren,

=> Ausbildung am Fachseminar für Altenpflege,

=> „Op jöck“ Begleitservice für Seniorinnen und Senioren,

=> Fortbildung für Beschäftigte der SBK und Fachkräfte anderer Träger in der Weiterentwicklung fachlicher, sozialer und persönlicher Kompetenzen,

=> ergänzende Angebote wie KölnVital, Kölner Alzheimer Forum, seB (Forum für Menschen mit spät erworbener Behinderung) Altentagesstätte "Seniorentreff Riehl", Netzwerkkoordination Seniorennetzwerk Riehl, IT-Bildung für Senioren.

(4) Der Umfang der Betrauung im Einzelnen ergibt sich aus den zuvor genannten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der SBK.

### § 3 - GEOGRAFISCHER GELTUNGSBEREICH

Die Betrauung gilt für das Stadtgebiet Köln. Der geografische Geltungsbereich ergibt sich im Übrigen aus der Satzung der SBK und den entsprechenden Gesetzen.

### § 4 - PARAMETER FÜR DIE BERECHNUNG DER AUSGLEICHSZAHLUNGEN

(1) Die Stadt Köln kann an das Unternehmen im Rahmen dieses Betrauungsaktes unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im jeweiligen Haushaltsjahr pauschale Zuweisungen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege leisten. Diese dürfen ausschließlich zur Finanzierung in-

vestiver Maßnahmen für DAWI-Leistungen nach § 2 Abs. 2 im Rahmen der Altenhilfe und -pflege eingesetzt werden. Etwaige sonstige Begünstigungen des Unternehmens (z. B. zu marktunüblichen Konditionen gewährte Kredite oder Kreditsicherheiten, vergünstigte Vermögensüberlassungen, Personalgestellungen, Bürgschaften *etc.*) sind im jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen.

(2) Die Investitionszahlungen der Stadt Köln erfolgen allein zu dem Zweck, das Unternehmen in die Lage zu versetzen, die ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Investitionsbetrag erstreckt sich ausschließlich auf die Erbringung von DAWI-Leistungen nach § 2 Abs. 2. Soweit Kosten auf Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 3 entfallen, bleiben diese Kosten unberücksichtigt.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von DAWI-Leistungen nach § 2 Abs. 2 zu einem nachgewiesenen höheren Investitionsbetrag, kann auch dieser Investitionsbetrag ausgeglichen werden.

(4) Der Investitionsbetrag geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals abzudecken.

(5) Der in § 4 Abs. 4 bezeichnete Kostenaufwand zur Erfüllung der DAWI-Leistungen nach § 2 Abs. 2 hat nach der "Altmark-Trans-Rechtsprechung" des Europäischen Gerichtshofes dem Kostenaufwand zu entsprechen, den ein durchschnittliches, gut geführtes und angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattetes Unternehmen zur Erbringung eben jener Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hätte. Hierüber ist ein jährlicher Nachweis zu führen.

(6) Auf der Grundlage dieser Regelung entscheidet die Stadt Köln im Rahmen ihres Haushalts über die Höhe der jeweiligen Investitionszahlungen und ggf. sonstigen Begünstigungen und erlässt einen entsprechenden Grundlagenbescheid.

(7) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der SBK auf die Investitionszahlung und sonstiger Begünstigungen der Stadt Köln; insbesondere besteht keine Wechselseitigkeit zwischen der Daseinsvorsorgeverpflichtung der SBK und den Begünstigungen

## **§ 5 - PRÜFUNG UND ANPASSUNG DER AUSGLEICHSPARAMETER**

(1) Die in § 4 genannten Ausgleichsparameter werden in regelmäßigen Abständen überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

(2) Sofern dieser Betrauungsakt nicht sämtliche Parameter bzw. relevanten Daten für eine Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben enthält bzw. diese Parameter vorab nicht hinreichend festlegbar waren, soll eine Anpassung der Parameter, die im Einklang mit der "Altmark-Trans-Rechtsprechung" des Europäischen Gerichtshofes Gerichtshofs und des "Monti-Paket" der EU-Kommission steht, erfolgen.



## § 6 - VORKEHRUNGEN ZUR VERMEIDUNG VON ÜBERKOMPENSIERUNG

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Investitionszahlungen und sonstigen Begünstigungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 Vorteile gewährt werden, führen die SBK jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel.

(2) Maßgebend für die Einnahmen- und Ausgabendarstellung und den Ausweis der Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 3 ist - unter Beachtung der Transparenzrichtlinie - die alle Einrichtungen zusammenfassende Buchhaltung und Kostenrechnung der SBK.

(3) Ergibt die Prüfung nach Abs. 1 eine Überkompensierung von mehr als 10 % der für das Prüfungsjahr gewährten Mittel, fordert die Stadt Köln die SBK zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden.

## § 7 - VORHALTEN VON UNTERLAGEN

Unbeschadet weiterer Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Investitionszahlungen und sonstigen Begünstigungen mit der "Altmark-Trans-Rechtsprechung" des Europäischen Gerichtshofes und dem "Monti-Paket" der EU-Kommission vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

## § 8 - GELTUNGSDAUER

Die Betrauung erfolgt unbefristet. Die Stadt Köln ist berechtigt, die Betrauung als Ganzes oder für einzelne gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen jederzeit aufzuheben oder abzuändern.